

* Überarbeitete Fassung des Vortrags von Cornelius von Heyl im Rahmen der Jahrestagung der Jugendschutzsachverständigen der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) vom 27. bis 29. April 1999 in Bremen.

Rechtsreport

Aufsatz

Jugendmedienschutz im Informationszeitalter – Rückblick und Ausblick –*

Cornelius von Heyl

Inhalt

1. Unterscheidung von Darbietung und Schrift
2. Kino – Darbietung mittels öffentlicher Vorführung einer Schrift
3. Video – Schrift zur privaten Darbietung von Filmen
4. Rundfunk – Darbietung, die auf Kasette zur Schrift gemacht wird
5. Die Folge: immer differenziertere Regelungen
6. Filme und Spiele auf Kompaktspeicherplatte
7. Schriften und Darbietungen im Internet
 - 7.1 Die Webseite
 - 7.2 Die E-Mail
 - 7.3 Einige Rechtsprobleme
 - 7.4 Was lernen wir daraus?
8. Wir erleben eine mediale Revolution!
9. Sechs Forderungen an den Gesetzgeber
10. Vier Grundsätze für den Jugendschutz in der neuen Medienwelt

1. Unterscheidung von Darbietung und Schrift

Blicken wir zunächst zurück: Beschränkungen bei der Verbreitung von Meinungen und Darstellungen werden aus fast jeder Epoche der Kulturgeschichte bezeugt. Meist sind sie für die politische Geschichte gleichermaßen bedeutsam geworden. Dabei tauchte zwar immer auch das Motiv auf, dass die Jugend vor verderblichen und „zersetzenden“ Einflüssen bewahrt werden sollte, aber es ging nicht nur und wohl auch oft nicht in erster Linie um dieses Ziel. Insbesondere der Schutz einer bestimmten gesellschaftlichen Struktur, die Stabilisierung von Herrschaftsformen, die Bewahrung religiöser Inhalte und Formen vor gefährdenden Infragestellungen und andere Motive hatten häufig Priorität.

Vor Erfindung der Buchdruckerkunst, als Bücher noch handgeschrieben waren und eine Massenproduktion von Flugblättern unmöglich war, war eine Kontrolle relativ einfach. Es war noch kaum das geschriebene, sondern das in Veranstaltungen und Versammlungen gesprochene Wort, das gefährlich werden konnte. Die Prediger und Volksredner konnten gegriffen und gemäßregelt werden, gelegentlich brannten auch Scheiterhaufen.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst brachte ein neues Gefahrenpotential. Flugschriften und Zeitungen wurden mit der Zeit zu Massenkommunikationsmitteln, zumal immer mehr Menschen lesen und schreiben lernten. Veranstaltungen kann man in der Regel erst einmal zulassen, da Wiederholungen unterbunden werden können. Schriften entfalten jedoch nach Verbreitung eine Dauerwirkung, es ist fast unmöglich, sie voll-

ständig wieder einzusammeln und zu veröffentlichen. Im Gegensatz zum gesprochenen bleibt das gedruckte Wort nach Verbreitung in der Welt, so dass Kontrolle und Beschränkung vor Verbreitung einsetzen mussten.

Die Einrichtung von Zensur im Sinne der Vorzensur war die Folge.

Das alles ist bekannt, es sei hier aber als wichtiger Hintergrund der gegenwärtigen Entwicklung erwähnt.

Öffentliche Darbietung	Verbreitung von Schriften
Kommunikationsmittel, die ihre öffentliche Wirkung in einer Darbietung entfalten	Kommunikationsmittel, die ihre öffentliche Wirkung in der Verbreitung von Schriften entfalten
Veranstaltungen, Aufführungen, Ansprachen, in der Wirkung nach Ort und Zeit begrenzt: Für Veranstaltungen gibt es nur wenige generelle Verbote, z. B. das Verbot der rassistischen Verhetzung (§ 130 StGB). Die Darbietung kann auch Vorführung einer Schrift und als solche verboten sein.	Bücher, Zeitungen, Magazine, die nach Verbreitung „in der Welt“ sind, in der Wirkung nach Ort und Zeit nicht begrenzt: Die Wirkung von Schriften ist nach geschehener Verbreitung schwer zu begrenzen, deshalb Verbreitungsverbote, z. B. mit antidemokratischer Propaganda, rassistischer Verhetzung, Gewaltverherrlichung oder Pornographie (§§ 86, 130, 131, 184 StGB).
Wenn notwendig, kann die örtlich zuständige Behörde Begrenzungen für den künftigen Besuch anordnen und überwachen (im geltenden Recht: Zeit- oder Altersbeschränkungen bei Veranstaltungen nach § 10 JÖSchG).	Wenn notwendig, kann die Bundesprüfstelle Verbreitungsbeschränkungen anordnen und allgemein bekannt machen, die die zuständige Landesbehörde zu überwachen hat (im geltenden Recht: Indizierung nach § 1 GJS).

Die Entwicklung zum konstitutionellen und später zum demokratischen Gemeinwesen brachte dann alle Beschränkungen von Freiheit zunehmend in Begründungszwang. Dabei ergab sich zwischen Freiheit der Meinungsverbreitung und Demokratisierung eine sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung. Für Beschränkungen der Meinungsfreiheit wurden im Ergebnis dieses Prozesses gesetzlich klar definierte, breit akzeptierte Begründungen notwendig. Das Grundrecht der Meinungs- und Pressefreiheit ist so zum Garanten demokratischer Rechtsstaatlichkeit geworden, findet jedoch zugleich in der Aufgabe ihrer Verteidigung seine Grenzen.

Dieses Grundrecht hat im geltenden deutschen Verfassungsrecht (Artikel 5 des

Grundgesetzes) seinen Ausdruck gefunden, das Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit und Pressefreiheit in Wort, Schrift oder Bild sowie das Zensurverbot garantiert und zugleich die notwendigen Schranken nennt, darunter ausdrücklich den Jugendschutz. Dabei werden als Verbreitungsmöglichkeiten nur Presse, Rundfunk und Film genannt, das Grundrecht gilt jedoch auch für die neuen elektronischen und digitalen Medien.

Die Ausgestaltung dieses Grundrechts für den Bereich der Medien ist im deutschen Verfassungsrecht Ländersache, der Bund hat für das Medienrecht keine (auch keine konkurrierende) Gesetzgebungszuständigkeit. Er hat jedoch die konkurrierende Zuständigkeit für einige der gesetzlich zulässigen Begrenzungen des Grundrechts, insbesondere durch das allgemeine Strafrecht und das Jugendschutzrecht, das heißt, er kann in diesen Bereichen bundesgesetzliche Regelungen treffen, soweit die landesgesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen.

Die unterschiedliche Behandlung von Veranstaltungen mit möglicherweise als gefährdend eingestuften Darbietungen auf der einen und von Schriften mit möglicherweise als gefährdend eingestuften Inhalten auf der anderen Seite bestimmte die Systematik des Jugendmedienschutzes bis in die Gegenwart, auch wenn eine Vorzensur von Schriften nunmehr grundgesetzlich verboten ist. Die Entwicklung neuer medialer Möglichkeiten verwischt diese Systematik jedoch zunehmend.

2. Kino – Darbietung mittels öffentlicher Vorführung einer Schrift

Das erste neue Medium, das sich nicht eindeutig in diese Systematik einordnen ließ, war das Kino. Vordergründig war alles klar: Die Veranstaltung einer Filmvorführung im Kino ist eine Darbietung. In manchem ist eine Filmvorführung im Kino zweifellos vergleichbar mit der Aufführung eines Theaterstücks oder einer Oper. Und doch unterscheiden sich Vorführung und Aufführung grundsätzlich. Eine Aufführung ist ein eigenes künstlerisches Werk, das mit dem geschriebenen Stück so viel und so wenig Ähnlichkeit hat wie das Drehbuch mit dem Film. Das literarische oder musikalische Werk mag selbst unbedenklich sein, und doch kann es einer Aufführung zugrunde liegen, die jugendgefährdend ist oder gegen geltendes Recht verstößt. Das heißt, dass Aufführungen (z. B. im Theater oder in der Oper) in das vorgegebene Schema gut hineinpassen: Beide Elemente sind jeweils gesondert zu beurteilen, das Textbuch (und die Notenblätter) als Schrift und die Aufführung als Veranstaltung einer öffentlichen Darbietung.

Beim Kino ist das ganz anders. Wenn ein Drehbuch einmal verfilmt ist, kann man es vergessen. Der Film selbst wird zur „Schrift“, er wird vervielfältigt, und seine Vorführungen gleichen einander vollkommen. Sie sind kein eigenes Werk mehr. Eine Kinoveranstaltung ist zwar wie eine Theateraufführung örtlich und zeitlich begrenzt, aber sie ist stets nur eine von beliebig vielen, völlig gleichförmigen Vorführungen. So ist sie Veranstaltung, aber zugleich Schriftvorführung, jedoch mit der Besonderheit, dass der Film nicht als „Schrift“, sondern eben nur durch die Vorführungen Kommunikationsmittel wird, also nur dadurch seinen medialen Charakter erhält. Für Kinoveranstaltungen konnten deshalb die notwendigen Entscheidungen nicht der örtlich zuständigen Behörde überlassen bleiben. Die Natur der Sache gebot im Interesse des Jugendschutzes Begrenzungen für den Besuch junger Menschen, die für alle Filmvorführungen gleich sind, da diese sich gleichen. Die erste Sonderregelung für ein neues, zwischen Darbietung und Schrift stehendes Medium war notwendig geworden.

**öffentliche Darbietungen
Kinoveranstaltungen
Bücher und Zeitschriften**

Bestimmungen über die Freigabe und Kennzeichnung von Kinofilmen vor ihrer Vorführung vor Kindern und Jugendlichen gibt es deshalb fast so lange, wie es Kinos gibt. Seit nun schon 50 Jahren ist die Filmprüfung Sache der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Ihre Prüfergebnisse werden durch die Obersten Landesjugendbehörden als allgemein verbindliche Entscheidung über die Jugendfreigabe übernommen (§ 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit [Jugendschutzgesetz – JÖSchG]).

Lediglich für Kinofilme, bei denen jede Vorführung gegen das Strafgesetz verstößt, erwies sich eine solche Sonderregelung als nicht erforderlich, da in diesem Fall das strafrechtliche Instrument der Beschlagnahme, Einziehung und Unbrauchbarmachung durch richterliche Anordnung ausreicht. Anders als bei Druckschriften kann eine einzelne Kopie des Kinofilms, die etwa von der Einziehung nicht erfasst wurde, kaum noch wirksam werden. Druckschriften können auch im Stillen gelesen werden, ein Kinofilm wirkt aber nur durch Aufführung.

Mit der Regelungsdreiheit für Darbietungen, Schriften und der Sonderregelung für Kinoveranstaltungen gingen wir ins Informationszeitalter! In den letzten 20 Jahren haben sich nun weitere grundsätzliche mediale Änderungen ergeben. Gewiss war die wichtigste Veränderung fast gleichzeitig mit dem Kino das Radio und, in der Auswirkung auf das Leben der Menschen zweifellos noch kräftiger, dann das Fernsehen. Dennoch war es nicht das Radio und auch nicht das Fernsehen, das die nächste Sonderregelung notwendig machte. Dies lag an den Strukturen von Radio und Fernsehen, die bis in die jüngste Zeit von zwar mehr oder weniger staatsunabhängigen, aber doch starker öffentlicher Kontrolle unterworfenen Anstalten gestaltet und programmatisch verantwortet wurden. Eine Gefährdung oder auch nur Beeinträchtigung der Erziehung und Entwicklung junger Menschen durch das Programm von Radio oder Fernsehen gab es allenfalls in Ausnahmefällen, wenn man von der beeinträchtigenden Wirkung

einer extensiven Nutzung des Mediums als solchem einmal absieht. So kam es, dass nicht Radio und Fernsehen, sondern erst das Video die nächste mediale Neuerung brachte, die zu einem Handlungsbedarf des Gesetzgebers führte.

3. Video – Schrift zur privaten Darbietung von Filmen

Die Videokassette brachte eine entscheidende, die Systematik weiter verwirrende Neuerung. Sie selbst war, wenn sie entsprechend programmiert war, einer Schrift gleichzuachten, denn die Bild- und Tonfolge, die das Programm brachte, war auf der Kassette ebenso „verkörpert“, wie eine Buchstabenfolge auf dem Papier, die erst durch die „Verkörperung“ zur „Schrift“ wird.

Aber das Programm selbst – das waren meistens Kinofilme, jedenfalls zunächst. Die Videokassette gab damit die Möglichkeit der privaten Aufführung von Filmen an einem vom Erwerber bestimmten Ort und zu von ihm bestimmter Zeit. Ein Video ist damit eine virtuelle (als Möglichkeit vorhandene) Darbietung eines bestimmten Filmprogramms zu beliebiger Zeit, an beliebigem Ort und in beliebigen Auszügen. Dies hatte zur Folge, dass es als offenbar sinnwidrig erscheinen musste, den Besuch von Kinovorführungen für Kinder und Jugendliche zu beschränken, ihnen aber zu gestatten, den gleichen Film für beliebig wiederholtes Abspielen zu Hause in der Videothek für ein paar Mark zu entleihen. Es gab deshalb erneut Handlungsbedarf. Wenn man Kinder von der öffentlichen Filmvorführung ausschließt, darf man ihnen nicht die Kassette mit inhaltsgleichem Film mitgeben.

Die 1985 getroffene gesetzliche Regelung in § 7 JÖSchG verbietet die Abgabe von Videokassetten an Kinder oder Jugendliche, wenn das auf ihnen programmierte Filmprogramm nicht für ihre Altersgruppe freigegeben ist – so wie auch der Besuch des Kinos eine vorherige Freigabe des Films für die Altersgruppe erfordert. Sie verbindet damit Elemente des beschränkten Zugangs für Jugendliche – wie bei Kinoveranstaltungen nach § 6 JÖSchG – mit Elementen der Verbreitungsbeschränkungen von Schriften nach § 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medien-

inhalte (GjS), ist also systematisch zwischen der Kino- und der Schriftenregelung einzuordnen.

Nun gab es schon viererlei unterschiedliche Regelungen:

**öffentliche Darbietungen
Kinoveranstaltungen
Videokassetten und vergleichbare Bildträger
Bücher und Zeitschriften**

Dabei wurde zum ersten Mal ein Problem erkannt und gelöst, das bisher so noch nicht gegeben war: Es ist das Problem der technischen Konvertierbarkeit eines Programms in ein anderes Medium ohne inhaltliche Veränderung. Jeder Kinofilm kann auf Videokassette aufgezeichnet und jeder Videofilm kann auf Kinofilm kopiert werden. Der Gesetzgeber hatte rechtzeitig erkannt, dass Regelungen des Jugendmedienschutzes nur glaubhaft sind, wenn sie alle medial möglichen Verbreitungsformen eines identischen Programms durch auf die Verbreitungsformen des jeweiligen Mediums abgestimmte Regelungen erfassen.

Die Medientechnik macht die inhaltlichen Programme für unterschiedliche Medien und damit für unterschiedliche Verbreitungsformen technisch konvertierbar! Der Inhalt, das Programm, besteht virtuell losgelöst vom Medium, das ihn trägt. Das Medium wird auswechselbar. Schon damals wurde klar: Jugendschutz kann nicht medienspezifisch abgeschottet werden. Wird die Verbreitung eines Programms aus Gründen des Jugendschutzes auf einem Medium beschränkt, darf es nicht auf einem anderen Medium für Jugendliche frei zugänglich bleiben.

Es handelt sich um ein grundsätzliches und in seiner Bedeutung zunehmendes Problem für den Jugendmedienschutz in der Informationsgesellschaft, das noch längst nicht befriedigend gelöst ist. Es ist lediglich erstmals mit der Videokassette ins Bewusstsein getreten.

Mit dem Video hat es begonnen. Und seitdem kommt die Entwicklung nicht zur Ruhe.

4. Rundfunk – Darbietung, die auf Kasette zur Schrift gemacht wird

Eigentlich hätte die geschilderte Entwicklung schon mit dem Fernsehen beginnen müssen, das Kinofilme längst zeigte, als die Videokassette gerade erst auf den Markt kam. Vielleicht auch schon vor dem Fernsehen, denn Musikkassetten, die bei offensichtlicher Jugendgefährdung oder nach Indizierung durch die Bundesprüfstelle Vertriebsbeschränkungen unterliegen, hätten im Radio wiedergegeben werden können. Dass dies nicht geschah, und dass auch die Kinofilme, die das Fernsehen ausstrahlte, zunächst keine Probleme mit sich brachten, lag gewiss auch an der öffentlich-rechtlichen Struktur des Rundfunks. Erst durch die weitere mediale Entwicklung mit dem Aufkommen privater Rundfunkanbieter änderte sich die Lage.

In den achtziger Jahren war die technische Möglichkeit einer Vielzahl nebeneinander empfangbarer Fernsehprogramme entwickelt, der Pressefreiheit folgte die Fernsehfreiheit – wer wollte und den nötigen finanziellen Hintergrund hatte, konnte Fernsehen anbieten. Das Programm musste nun stärker Rücksicht auf die Einschaltquoten nehmen, weil diese für die Höhe der Werbeeinnahmen bestimmend sind. Die Wirtschaftlichkeit wurde zum bestimmenden Faktor für die Programmentscheidung. Rücksichtnahme auf Jugendschutz war da oft hinderlich.

Nun wurden Filme zu guter Abendzeit in alle Wohnungen ausgestrahlt, die Jugendliche in Kinos nicht ansehen dürften oder die auf Video nur in für Jugendliche gesperrten Ladengeschäften ausgeliehen werden. Neben allgemein gehaltenen gesetzlichen Verpflichtungen zur Berücksichtigung des Jugendschutzes im gesamten Programm musste für Spielfilme im Fernsehen eine Regelung gefunden werden und wurde gefunden, die an die für Kino und Video getroffenen Regelungen anknüpft, aber dabei die medien-spezifischen Besonderheiten des Rundfunks beachtet. Damit gab es schon fünferlei:

öffentliche Darbietungen
Kinoveranstaltungen
Radio und Fernsehen
Videokassetten
Bücher und Zeitschriften

Die getroffene Regelung ist jedoch unvollständig: Ein Kino- oder Videofilm, der keine Jugendfreigabe erhalten hat, darf erst ab 23.00 Uhr gezeigt werden, Fernsehfilme und Krimis, die für Kino oder Video überhaupt keine Chancen auf Jugendfreigabe hätten, gibt es aber schon zu Sendezeiten, zu denen Kinder in der Regel noch vorm Fernseher sitzen, weil es hier der Selbsteinschätzung des Redakteurs überlassen bleibt, ob er sein Angebot als jugendgefährdend ansieht. Die geballte Wirtschaftskraft der Rundfunkanbieter, der öffentlich-rechtlichen wie der privaten, wendet sich vereint gegen jede vorgeschlagene Verpflichtung der Vorprüfung, sogar wenn diese durch eine rundfunkeigene Selbstkontrollenrichtung geschehen soll.

5. Die Folge: immer differenziertere Regelungen

Versuchen wir nun, den Gang der Entwicklung und die dahinter stehenden Notwendigkeiten zu erkennen.

Neben den Bemühungen um Kontrolle von öffentlichen Darbietungen gab es schon bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst andere, medientypische Kontrollinstrumente für Druckerzeugnisse, also Schriften wie Bücher und Zeitschriften. Sie entwickelten sich zu medien-spezifischen rechtlichen Regelungen:

Seit langem schon gibt es unterschiedliche Regelungen für:

öffentliche Darbietungen
Bücher und Zeitschriften

Das Kino mit seinen öffentlichen Vorführungen, bei denen die vorgeführten Filme eher den Schriften zuzuordnen wären, deren Vorführung aber eine Darbietung ist, führte zu Schwierigkeiten bei einer mediengerechten Einordnung in eine dieser beiden Regelungsbereiche. Es erforderte eigene Regelungen, die systematisch dazwischen einzuordnen sind:

Seit etwa 75 Jahren gibt es unterschiedliche Regelungen für:

öffentliche Darbietungen
Kinoveranstaltungen
Bücher und Zeitschriften

An die Regelung für das Kino anknüpfend musste auch eine Bestimmung für Videokassetten und vergleichbare Bildträger getroffen werden:

Seit etwa 15 Jahren gibt es unterschiedliche Regelungen für:

öffentliche Darbietungen
Kinoveranstaltungen
Videokassetten
Bücher und Zeitschriften

Vor allem die wechselseitige Konvertierbarkeit der Filmprogramme zwischen Kino, Video und Fernsehen machte nach Gründung privater, gewinnorientierter Rundfunkanstalten auch die Anknüpfung der Jugendschutzbestimmungen für Filme im Fernsehen an die für Kino und Video getroffenen Bestimmungen notwendig:

Seit etwa 10 Jahren gibt es unterschiedliche Regelungen für:

öffentliche Darbietungen
Kinoveranstaltungen
Radio und Fernsehen
Videokassetten
Bücher und Zeitschriften

Das Gesamtbild der getroffenen Regelungen ist dadurch immer komplizierter geworden. Wesentliches Element für die Ausgestaltung des Jugendmedienschutzes ist nun nicht mehr die Einordnung als Darbietung oder Schrift, sondern die Frage der Konvertierbarkeit oder nicht.

Stark vereinfacht sieht das Bild etwa so aus:

Öffentliche Darbietungen insgesamt		Schriftenverbreitung		
Wahrnehmung durch örtliche und zeitliche Teilnahme an öffentlicher Veranstaltung bestimmt		Wahrnehmung nur zeitlich, nicht örtlich begrenzt	körperliche Weitergabe, Wahrnehmung örtlich und zeitlich nicht eingrenzbar	
öffentliche Aufführungen und Veranstaltungen	Kinoveranstaltungen	Radio und Fernsehen	Filme auf Videokassetten	Bücher und Zeitschriften
nicht konvertierbar, örtlich zu regeln	untereinander konvertierbare Filmprogramme, aufeinander abgestimmte generelle Regelungen in §§ 6, 7 JÖSchG			nicht konvertierbar
§ 10 JÖSchG	GjS sehr selten anwendbar	spezifische Rundfunkregelungen	GjS beschränkt anwendbar	GjS unbeschränkt anwendbar

Das alles hatte immerhin noch eine gewisse Ordnung und Übersichtlichkeit! Aber das war erst der Anfang der neuen Medien.

6. Filme und Spiele auf Kompakt-speicherplatte

Dann wurden Datenspeicher auf kompakter Speicherplatte (CD-ROM) entwickelt. Zunächst schien es, als bräuchte das neue Medium keine grundsätzliche Änderung: Ob ein Film elektronisch auf Band (Videokassette) oder auf Platte (CD-ROM) gespeichert ist, macht rechtlich keinen Unterschied. Es ist das Programm, das geprüft, freigegeben und gekennzeichnet wird, und nicht der jeweilige Bildträger (so der Wortlaut des Gesetzes). Kompaktspeicherplatten sind schließlich ebenso als „Schrift“ zu behandeln, wie Disketten, Kassetten oder auch Langspielplatten. Das ist nunmehr auch ausdrücklich gesetzlich festgelegt: „Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleich“ (§ 11 Abs. 3 StGB, § 1 Abs. 3 GjS). Tatsächlich sind die Kompaktspeicherplatten jedoch ein ganz neues, ganz andersartiges Medium.

Die CD-ROM sind zum Einstieg in Multimedia geworden:

Film
Spiel
Musik
Sprache
Schrift
Bild
Software

Auf Speicherplatte kann man schließlich alles finden.

Natürlich kann auch eine Darbietung viele dieser Elemente enthalten. Auch ein Buch, eine Zeitschrift kann die verschiedensten Inhalte haben. Der wesentliche Unterschied: Der Speicherplatte selbst sieht man das nicht an! Die Speicherplatte birgt nur Datensätze. Sie enthält das, was sie enthält, nur virtuell. Erst wenn man die nötige Hardware und Software hat, wird der Inhalt wahrnehmbar: auf Bildschirm, gedruckt auf Papier, über Lautsprecher oder Kopfhörer.

Aber auch das macht noch nicht den prinzipiellen Unterschied, die prinzipielle Neuerung aus. Schließlich kann auch die Kassette all' dies enthalten, und auch ihr kann man so nicht ansehen, was sie enthält. In der Anfangszeit der Computerverbreitung wurden sogar die Computerdaten noch auf Band gesichert. Aber eine Kassette heute dafür zu verwenden, das wäre etwas für Bastler: die marktgängige Videokassette enthält Filme. Die CD-ROM ist hingegen tatsächlich mit den verschiedensten Inhalten auf dem Markt.

Kino, Video und Fernsehen erforderten aufeinander bezogene, aneinander anknüpfende Regelungen, weil es sich um audiovisuelle Medien handelt, deren Programme vorgegebene Handlungsabläufe haben und die mit diesen Handlungsabläufen technisch auf die jeweils anderen audiovisuellen Medien konvertierbar sind.

Aber selbst die CD-ROM mit reiner Unterhaltungssoftware enthalten Mischprogramme. Neben audiovisuellen Filmen, die es auf CD-ROM ebenso wie auf Videokasset-

te gibt, enthalten sie audiovisuelle Spiele. Diese Spiele unterscheiden sich von Filmen dadurch, dass in den Handlungsablauf interaktiv eingegriffen werden muss und dass die Weiterentwicklung des Ablaufs je nach Eingreifen unterschiedlich ausfällt.

Kompaktspeicherplatten wie die CD-ROM als Hardware können aber als „vergleichbare Bildträger“ den Regelungen für die Videokassette nur unterfallen, wenn sie tatsächlich wie diese auch Filme enthalten.

Dass es Spiele gibt, die in der Qualität der Bewegtbild- und der Tonwiedergabe wie Filme wirken, ja bei denen einmal das interaktive Element, ein anderes Mal das Wiedergabeelement mehr im Vordergrund steht, und dass sogar auf einer einzigen Speicherplatte sowohl Filme wie auch Spiele nebeneinander gespeichert sein können, erschwert die Zuordnung. Und man kann natürlich keinem Händler zumuten, erst alles durchzugucken und auszuspielen, um festzustellen, ob nun die besonderen Jugendschutzregelungen für Videos Anwendung finden oder nicht. Hier muss eine vernünftige gesetzgeberische Lösung erst noch gefunden werden.

Die kompakte Speicherplatte ist das erste Medium, in dem man das ganze Programm durchspielen muss, um entscheiden zu können, welche jugendschutzrechtlichen Regelungen Anwendung finden.

Wenn wir versuchen, aufgrund des geltenden Rechts die Kompaktspeicherplatte in unsere Systematik einzuordnen, wird dies recht kompliziert, da sie je nach Programm und je nach Beantwortung der Frage, ob bei Spielen die filmische Komponente überwiegt, unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt.

Öffentliche Darbietungen			Verbreitung von Schriften			
öffentliche Veranstaltung und Aufführung	Kinoveranstaltung	Radio und Fernsehen	Videokassette	CD-ROM		Bücher und Zeitschriften
	untereinander konvertierbare Filmprogramme, Prüfung durch FSK, Kennzeichnung durch OLJB			mit Film	ohne Film	
	GjS sehr selten anwendbar	rundfunk-spezifische Regelungen		GjS beschränkt anwendbar		GjS unbeschränkt anwendbar

Erst nach Inhaltsprüfung entscheidet sich also, ob auf eine CD-ROM die Regelung von § 7 JÖSchG über die Jugendfreigabe und Kennzeichnung durch die Obersten Landesjugendbehörden Anwendung findet oder nicht. Wegen der zahlreichen Mischformen zwischen Filmen und Spielen ist das schwierig. Bei Spielprogrammen kann durch lange filmische Sequenzen mit wenig Interaktionsmöglichkeiten ein dem Videofilm vergleichbarer Gesamteindruck entstehen.

Eine große Hilfe für die Praxis: Einer Schrift im Sinne des Straf- und Jugendschutzrechts ist die Speicherplatte allemal gleichzuachten, so dass wenigstens die für die Verbreitung von Schriften geltenden Bestimmungen des Strafrechts und des GjS Anwendung finden.

7. Schriften und Darbietungen im Internet

Das Internet ist wie die Speicherplatte ein multifunktionelles Medium. Über das Internet kann alles verbreitet werden, was als elektronische Datei darstellbar ist.

Aber lässt es sich ebenso wie die CD-ROM in unser System einordnen? Sind Angebote im Internet Verbreitung von Schriften? Kann das so aussehen:

Der Versuch der Einordnung muss misslingen. Im Internet gibt es alles. Es gibt Veranstaltungen, Darbietungen in Istzeit, die keine Dauer und Bestand haben, es gibt Bücher, ganze Bibliotheken, in denen man Seite für Seite lesen kann, gibt Kino und Video, es gibt Spiele und Filme, Zeitungen, Fernsehen, Fax und Telefon. Das Internet ist nicht ein Medium, sondern eine Sammelbezeichnung für verschiedene Medien, die unterschiedlich zu nutzen sind und sich in ihrer Struktur unterscheiden und sich lediglich eines gemeinsamen Netzwerks bedienen. Deswegen soll der Versuch, die Struktur des Internet mit der Begrifflichkeit des Straf- und Jugendschutzrechts zu erfassen, hier auf zwei wichtige Internet-Medien beschränkt werden, auf die Webseite im weltweiten Netzwerk World Wide Web und auf den elektronischen Postversand mit E-Mail.

7.1 Die Webseite

Das englische Fachwort „website“ wird gängig als Webseite verdeutsch. Es meint aber nicht den Teil eines Angebots, der auf dem Bildschirm wie eine Seite aufscheint, sondern das ganze Angebot, das oft aus vielen miteinander verbundenen Seiten besteht. Bei richtigerer Übersetzung müsste man sagen: „Platz im Netzwerk“. Es kann sich um eine einfache Homepage handeln, aber auch um ein umfangreiches, tief gestaltetes Gesamtangebot mit vielen Verweisen und Verlinkungen. In jedem Fall handelt es sich um einen „Abrufdienst“, der auf dem eigenen Speicher des Anbieters liegt oder auf dem dafür zur Verfügung gestellten Speicherplatz eines anderen Servers, des Host-Service-Providers. Im Internet ist die Webseite, also das im weltweiten Netzwerk des WWW zugänglich gemachte und für den Nutzer abrufbare Angebot, wohl das wichtigste Kommunikationsmittel.

Das Angebot kann unterschiedlich zugänglich gemacht werden:

- für jeden Nutzer offen, allgemein zugänglich,
- für eine geschlossene Benutzergruppe (mit Passwort, Bezahlung, evtl. mit Alterskontrolle),
- oder für eine Newsgroup, ein Chatforum.

Was geschieht dabei rechtlich?

Ein Inhalt wird auf einem Datenspeicher zugänglich, i. d. R. bei dem Host, einem Service-Provider. Nach den straf- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften finden auf Datenspeicher die Verbreitungs- und Werbebeschränkungen für Schriften Anwendung (§ 11 Abs. 3 StGB, § 1 Abs. 3 GjS).

Dieser Datenspeicher wird zwar nicht verbreitet, wie z. B. bei der CD-ROM, denn er ist eine gewichtige und mehr oder weniger ortsfeste Hardware. Aber er wird zugänglich gemacht, und in den meisten Fällen steht das Zugänglichmachen rechtlich dem Verbreiten gleich. Das Zugänglichmachen geschieht unter der rechtlichen Verantwortung des Anbieters, des Content-Providers. Aber auch der Service-Provider, auf dessen Server der

Öffentliche Darbietungen			Verbreitung von Schriften				
öffentliche Veranstaltungen	Kinoveranstaltungen	Radio und Fernsehen	Videokassette	CD-ROM		Angebote im Internet	Bücher und Zeitschriften
				mit Film	ohne Film		
./.	Filmprogramme konvertierbar			./.	Programme mit Film bald konvertierbar	./.	

Inhalt liegt, kann verantwortlich sein, wenn er den Inhalt kennt und es ihm technisch möglich und zumutbar ist, die Nutzung zu verhindern (§ 5 Abs. 2 TDG/MDStV). So mag man denken, man hätte diese Angebote auch rechtlich gut im Griff.

Aber diese „Schrift“, die Webseite, der Speicherplatz auf einem Server, verhält sich grundsätzlich anders, als wir das von Schriften gewohnt sind. Druckschriften können nur durch Einwirkung von außen verändert werden, aber eine Webseite kann sich selbst verändern, wenn sie entsprechend gestaltet ist. Das wesentliche Element der Druckschriften – die Gleichförmigkeit aller Exemplare der gleichen Auflage –, das auch für Kinofilme, Videokassetten und sogar für die CD-ROM gegeben ist, entfällt hier mit weitergehender technischer Entwicklung zunehmend. Netzauftritte werden immer häufiger verändert, die Webseite sieht heute anders aus als gestern. Veränderungen können sogar programmiert sein, evtl. mit Zufallsgenerator, aber der Betrachter weiß dann nur: „Das habe ich doch ganz anders in Erinnerung, ich habe es doch vor wenigen Tagen anders gesehen.“ Das Programm der Veränderung erschließt sich dem Betrachter nicht. Beispiel: Der Inhalt wechselt, er ist abends pornographisch, aber zu den Dienstzeiten der Kontrolleure immer harmlos.

Selbst der Anbieter und sein Programm wissen oft nicht, was die nächste Minute bringt: Regelmäßig oder unregelmäßig kann automatisch ein neues Bild aus dem Leben gegriffen und in den Speicher gestellt werden. Was man indiziert, ist oft schon von gestern. Dies geht heute sogar schon in Istzeit, also ohne Zwischenspeicher.

7.2 Die E-Mail

Die elektronische Post ist im Internet ein ebenso wichtiges Kommunikationsmittel. Die E-Mail ist nicht einfach ein Briefversand, der elektronisch abgewickelt wird und daher dem Bereich der Individualkommunikation zugeordnet werden könnte. Die E-Mail geht zwar immer an bestimmte Empfänger, nie an die Allgemeinheit, aber sie kann gleichzeitig in eine große Vielzahl von Mailboxen verteilt werden. Wenn man die elektronische Post mit der gelben Post vergleicht, so gleicht sie oft eher einer Streifbandzeitung oder einer

Postwurfsendung als einem Brief. Oder – da sie angefügt ein großes Dateien- und Softwarepaket übermitteln kann – einem Versandhauspaket.

Die E-Mail ist ein elektronischer Brief mit einer Nachricht oder ein elektronisches Paket mit Film, Spiel, Musik, Text oder Bild und zugehöriger Software. Jemand versendet sie

- an eine Bekannte, einen Verwandten,
- an einzelne Besteller,
- an eine Vielzahl von Abonnenten,
- an alle Mitglieder einer Vereinigung,
- an eine Liste von Mailbox-Adressen, die, ebenso wie Angaben von Briefadressen, käuflich sind.

Was geschieht dabei rechtlich?

Der Datenspeicher des Absenders wird für den Empfänger nicht zugänglich. Die E-Mail wird nicht aus diesem Datenspeicher abgeholt („pull“-Verfahren), sondern in die Mailbox des Empfängers versandt („push“-Verfahren). Der holt sie dann aus seiner Mailbox auf seinen Arbeitsspeicher, speichert sie vielleicht ab auf Festplatte oder Diskette.

Das Angebot besteht nur aus einer elektronischen Datei, das heißt aus einer Zusammenstellung elektronischer Impulse. Diese werden nicht verkörpert, nur versandt. Das Gesetz bestimmt: Die Datei ist nicht „Schrift“, sondern der Datenspeicher – hier der Platz auf der Festplatte des Absenders. Diese „Schrift“ (der Datenspeicher) wird nicht weitergegeben und bei einer E-Mail auch nicht zugänglich gemacht. Weitergegeben wird eine Datei, evtl. verschnürt als komprimiertes elektronisches Paket.

Die Datei kommt vorübergehend in die Mailbox des Adressaten auf dem Zentralspeicher des Service-Providers. Eine bloß vorübergehende Speicherung macht das Programm nach bisheriger Rechtsprechung jedoch noch nicht zur „Schrift“.

Erst wenn der Adressat die Datei bei sich heruntergeladen und dann vom Arbeitsspeicher auf die Festplatte genommen hat, ist wieder eine „Schrift“ entstanden. Diese neu entstandene „Schrift“ (Datenspeicher) wurde weder verbreitet noch weitergegeben, noch anderen zugänglich gemacht. Die gesetzlichen Verbreitungsverbote sind nicht anwendbar.

7.3 Einige Rechtsprobleme

Die Bestimmungen über unzulässige Mediendienste des Mediendienste-Staatsvertrags finden Anwendung, wenn die Angebote an die Allgemeinheit gerichtet sind. Es werden alle Mediendienste im Sinne des Gesetzes erfasst, und es kommt dabei nicht darauf an, ob sie einer Schrift im Sinne des Strafgesetzbuchs gleichzuachten sind. Lediglich für die Verhängung eines Bußgeldes wird dies für einige unzulässige Mediendienste wieder wichtig, da die Bußgeldbestimmung des § 20 Abs. 1 Nr. 2 MDStV die Unzulässigkeit nach dem StGB zur Voraussetzung des Bußgeldes macht – eine ersichtlich unsinnige und wohl auch unbeabsichtigte Einschränkung bei Rassenhetze, Gewaltverherrlichung und Pornographie, die für andere Verstöße gegen den Mediendienste-Staatsvertrag, z. B. wegen offensichtlicher schwerer Jugendgefährdung, nicht gilt. Da z. B. Medien-Verteildienste wie der Videotext (der allerdings nicht über das Internet geht) vom Schriftenbegriff des Strafgesetzbuchs nicht erfasst werden, führt dort nur der Umweg über den Tatbestand der offensichtlichen schweren Jugendgefährdung zum Ergebnis.

Der Mediendienste-Staatsvertrag gilt für jeden allgemein zugänglichen Abrufdienst (Medien-Abrufdienst, § 2 Abs. 2 Nr. 4 MDStV) im World Wide Web. Aber eine E-Mail ist weder Abrufdienst noch allgemein zugänglich. Auch nicht, wenn sie gleichzeitig an Tausende von Abonnenten geht. Die Bestimmungen über Verteildienste in § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 MDStV passen für die E-Mail nicht. Ein Abrufdienst nach Abs. 2 Nr. 4 setzt eine Anforderung voraus. Für die Frage, ob eine Verbreitung jugendgefährdender Inhalte über E-Mail unzulässig ist, muss man also auf die Verbote der Schriftenverbreitung im Strafgesetzbuch und im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte zurückgreifen. Diese passen jedoch nicht, weil der Anbieter seinen Datenspeicher bei der Versendung elektronischer Post weder verbreitet noch zugänglich macht, sondern nur die Datei in die Mailbox des Adressaten wirft. Man wird bald ganze Bücher oder Filme elektronisch komprimieren und als Datei versenden können!

Die Verbote des „Zugänglichmachens“ von Schriften im StGB und GJS passen mit wenigen Ausnahmen für das weltweite Netzwerk (World Wide Web) des Internet, gleichgültig, ob sie allgemein zugänglich und damit Mediendienste, oder nicht allgemein zugänglich und damit Teledienste sind. Fast immer werden mit den Webseiten auch deren Datenspeicher zugänglich gemacht. Ausnahme: Webseiten, auf denen ohne Zwischenspeicherung in Istzeit Darbietungen erfolgen.

Die Verbote des „Verbreitens“ von Schriften im StGB und GJS passen nie, da Schrift im Sinne dieser Bestimmungen der Datenspeicher ist und im ganzen Internet niemals der ortsfeste Datenspeicher, sondern stets nur die Datei verbreitet wird. Eine CD-ROM ist ein Datenspeicher, den man weitergeben oder mit der gelben Post versenden kann, aber das Internet arbeitet nur mit elektronischer Weitergabe der Dateien. Datenspeicher können nicht elektronisch weitergegeben werden.

7.4 Was lernen wir daraus?

Herkömmliche Definitionen und Unterscheidungen führen im Internet nicht weiter. Dies gilt besonders für die Unterscheidung zwischen Darbietungen und Schriften, die für den Jugendmedienschutz ursprünglich bestimmend war. Das Internet überflutet nicht nur in seinen Verbreitungswegen und Verbreitungsräumen alle Grenzen und Abgrenzungen, es lässt sich auch systematisch mit den bisherigen Abgrenzungen nicht fassen. Es hat fünf Eigenschaften, die alle Unterscheidungen zerfließen lassen: Gilt Heraklits „panta rhei“ in der Mediengesellschaft im Sinne von: „Alles verfließt“?

- Das Internet ist medienübergreifend in bisher nicht gekanntem Ausmaß, jedes mediale Angebot kann über Internet vermittelt werden. Es ist damit Medienvermittler (wie bisher der Kiosk oder die Post, die Buchhandlung oder die Videothek) und zugleich selbst Medium. Das Internet ist grenzüberschreitend, es ist im örtlichen und begrifflichen Sinne *transgredient*.
- Das Internet lässt sich für fast alle Medienzwecke nutzen, als Telefon, Post,

Bibliothek, Radio, Fernsehen, Film, Spiel. Das Internet ist *multifunktional*.

- Jeder Nutzer, der sich eine Datei herunterlädt, vergegenständlicht sie auf seinem Datenspeicher und macht sie dadurch erst real zu dem, was sie virtuell schon war: zur wiederholt wahrnehmbaren Schrift. Im Internet sind Dateien das, was sie eigentlich sind, nur *virtuell*.
- Angebote im Internet verbreiten elektronische Dateien. Diese sind weder Aufzeichnung („Schrift“) noch Darbietung im klassischen Sinne, virtuell (d. h. nach der ihnen eigenen Möglichkeit) können sie jedoch beides sein. Dateien im Internet sind vielgestaltig, *polymorph*.
- Aber die Datei kann sich verändern, so dass es auf den Zeitpunkt des Zugriffs ankommt, ebenso wie bei einer Veranstaltung auf den Zeitpunkt der Teilnahme. Dateien im Internet wandeln ihre Gestalt, sie sind *metamorph*.

So stehen wir vor der Aufgabe, sachgerechte Regelungen für ein transgredientes, multifunktionelles, virtuelles, polymorphes und metamorphes Medium zu finden. Herkömmliche Einteilungen können da nicht weiterhelfen.

8. Wir erleben eine mediale Revolution!

Es ist eine Umwälzung im Gange, die eine schon lange vorgezeichnete Entwicklung im Tempo und im Ausmaß so steigert, dass sie eine neue Qualität erhält. Sie war lange schon vorgezeichnet:

Der Kinofilm – rechtlich Schrift – wurde nicht wie Schriften verbreitet, sondern vorgeführt. Kino war damals eine Veranstaltung neuer Art, deren beliebig wiederholbarer gleichförmiger Ablauf eine neue generelle Regelung erforderte. Das ist nun schon lange her, und man hatte es bald gut geregelt.

Dann kam das Video. Die Kasette, auch rechtlich Schrift, wurde auch tatsächlich wie eine Schrift durch körperliche Weitergabe verbreitet. Sie ermöglichte, den Film zu Hause vorzuführen. Deswegen reichte das für Schriften geschaffene Regelwerk auch hier nicht aus, es musste ergänzt werden durch eine Freigaberegulation, die der für den Kinofilm entspricht. Damit zeichnete sich erstmals ein Grundproblem ab, das sich in seiner

Struktur seither vielschichtig wiederholt. Jugendschutz im Kino wäre unglaublich und nicht mehr vermittelbar geworden, wenn ein Film, den im Kino nur Erwachsene sehen dürfen, in der Videothek von jedem Kind für ein paar Mark entliehen werden könnte.

Danach wurde das Fernsehen problematisch; die privaten Veranstalter machten den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Konkurrenz. Im Grunde geschah dasselbe auf neuer Ebene: Als nicht mehr die Argusaugen gesellschaftlicher Gremien darübertachten, sondern die Programmgestaltung zur marktwirtschaftlichen Entscheidung wurde, kamen mit Jugendverbot belegte Kinofilme und sogar von der Bundesprüfstelle indizierte Videos zur Ausstrahlung. Das führte zu einer Sendezeitbeschränkung, die anknüpfte an die Jugendfreigaben für Kino und Video: Erwachsenenfilme nur zu später Abendstunde. Aber originäre Fernsehfilme und Talkshows, die für Kino oder Video keine Chancen auf eine Jugendfreigabe hätten, gibt es weiter auch nachmittags und am frühen Abend.

Die weitere Entwicklung brachte es mit sich, dass jeder aufgezeichnete Inhalt heute aus jedem Medium transponiert und

- kompakt und gegenständlich auf Speicherplatte
- oder kompakt und virtuell mit E-Mail
- oder durch Aufnahme ins weltweite Netzwerk des Internet verbreitet werden kann.

Ein Kästchendenken, das jedes Medium für sich betrachtet, hat keine Zukunft mehr. Die systematische Einordnung der unterschiedlichen Medien in ein einheitliches Schema ist immer komplizierter geworden. Bis hin zu den Jugendschutzbestimmungen für Kino und Video konnten die Regelungen dadurch noch anschaulich gemacht werden. Die Virtualität der neuen Medien widersteht jedoch schematisierenden Einordnungsversuchen.

Das Internet ist ein übergreifendes Medium, das Eigenarten und Möglichkeiten der bisherigen Medien in sich vereint, ohne diese überflüssig zu machen. Das hat zur Folge:

- Isolierte bereichsspezifische Regelungen werden zunehmend sinnlos.

- Alle Regelungen müssen aufeinander abgestimmt werden.
- Ein übergreifendes Medium braucht übergreifende Regeln.

Damit zu beginnen, wäre an sich gar nicht so schwer. Wenn nur die Bundesregierung die irri- gere, aber bequeme Auffassung aufgeben könnte, es gebe nach ihrer Glanzleistung des „IuKDG“ (des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes) von 1997 keinen weiteren Regelungsbedarf mehr!

9. Sechs Forderungen an den Gesetzgeber

Dabei ist es ein selbstverständliches Gebot der Rechtsstaatlichkeit, dass die notwendigen Regelungen der tatsächlichen Entwicklung nie vorgreifen dürfen, sondern ihr nachgehen müssen. Von daher ist die Haltung des Gesetzgebers, zunächst einmal die weitere Entwicklung und den sich aus ihr ergebenden Regelungsbedarf abzuwarten, im Prinzip nicht falsch. Jedoch ist das Tempo der Entwicklung zu berücksichtigen. Wenn man früher ein Jahrzehnt oder länger zuwarten durfte, ist angesichts der rasanten Medienentwicklung eine baldige Überprüfung angesagt. Eine Gesamtkonzeption für die notwendigen Regelungen mag vielleicht noch auf sich warten lassen. Aber nach heutiger Erkenntnis sind sicher schon sechs Forderungen an die Gesetzgeber des Bundes und der Länder notwendig:

1. Fernseheneigene Filmproduktionen müssen mit gleichen Maßstäben wie in das Fernsehen übernommene Kinofilme auf ihre Jugendeignung geprüft werden. Über die Jugendeignung darf nicht die für Produktion oder Ankauf verantwortliche Redaktion entscheiden dürfen, die Entscheidung ist unabhängigen Selbstkontrolleinrichtungen zu übertragen. Dies gilt auch für das öffentlich-rechtliche Fernsehen.
2. Angebote auf Speicherplatten wie CD-ROM müssen wie Videokassetten auf ihre Jugendeignung geprüft werden, das muss für Bildschirmspiele wie für Filme gelten. Spiele auf CD-ROM arbeiten mit filmischen Elementen, Filme können mit interaktiven, spielerischen Varianten gespeichert werden. Beides kann nur einheitlich geregelt werden. Speicherplatten und Videokassetten, die offenkundig keine beeinträchtigende Wirkung haben können, wie z. B. Lernprogramme und Anleitungen, sollten nicht mehr zur Prüfung vorgelegt, sondern vom Anbieter in eigener Verantwortung als solche gekennzeichnet werden.
3. Alle Regelungen sollen nicht nur für die gegenständliche Verbreitung mit Schrift, Kasette oder Datenspeicher gelten, sondern auch für die virtuelle Verbreitung der Datei. Es geht beim Jugendmedienschutz nicht um die gegenständliche, sondern um die inhaltliche Weitergabe. Für gleiche Inhaltsprogramme müssen vergleichbare Verbreitungsbeschränkungen gelten, das gilt auch für die nur virtuelle Verbreitung.
4. Bei allgemein zugänglichen Angeboten im Internet muss der Jugendschutz für Mediendienste und für Teledienste einheitlich geregelt sein. Die Unterscheidung zwischen Mediendiensten und Telediensten ist willkürlich. Es ist nicht einzusehen, warum es einen rechtlichen Unterschied machen soll, ob man eine Nachricht, einen Kommentar oder ein unterhaltendes Angebot auf einer Webseite oder über E-Mail verbreitet, wenn es sich in beiden Fällen um Massenkommunikation handelt.
5. Ist ein Angebot jugendgefährdend, so ist nicht das jeweilige Angebot, sondern die Webseite zu indizieren, da sonst durch steten Wechsel jugendgefährdender Inhalte die Indizierung unterlaufen werden kann. Das Angebot wechselt, nur die Webseite hat eine gewisse Dauer. Wenn ein bestimmtes Angebot nach Sichtung und Entscheidung der Bundesprüfstelle wegen seiner jugendgefährdenden Wirkung Verbreitungsbeschränkungen unterworfen ist, so können die zur Kontrolle berufenen Stellen, z. B. die Jugendämter, schon am folgenden Tag nicht feststellen, ob dies für das aktuelle Angebot noch gilt, ob es also noch ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich geblieben ist. Deswegen müssen die Verbreitungs-

beschränkungen auch bei Auswechslung des Inhalts fortgelten, bis die Bundesprüfstelle die nunmehrige Unbedenklichkeit feststellt.

6. Das Internet kennt keine nationalen Grenzen. Wir brauchen europäische Richtlinien und eine internationale Konvention. Doch darf das nicht zum Alibi werden.

Nie werden wir die erforderlichen europäischen und internationalen Regelungen erreichen, wenn die Praktikabilität und Durchsetzbarkeit nicht vorher im beschränkteren nationalen Kontext nachgewiesen werden konnte. Wer erst nach internationalen Regeln ruft, bevor er national etwas ändern will, der will wahrscheinlich in Wahrheit überhaupt keine Beschränkung.

10. Vier Grundsätze für den Jugendschutz in der neuen Medienwelt

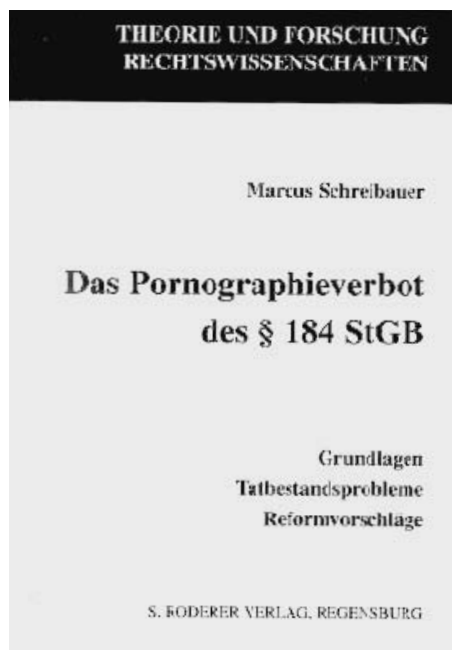
Alle Bemühungen um sinnvolle Regelungen in der neuen Medienwelt dürfen nicht der Versuchung nachgeben, Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen für ihre Entwicklung und Erziehung dadurch schützen zu wollen, dass sie diese vom Umgang mit den neuen Medien fernhalten. Für die Entwicklung ist im Gegenteil die wachsende Vertrautheit mit den medialen Möglichkeiten notwendig. Eine bloße Bewahrpädagogik hat keine Chance. Vier Grundsätze sind für den Jugendschutz in der neuen Medienwelt stets zu beachten:

1. Die neue Medienwelt ist eine virtuelle Welt, in der es wie in der realen Welt manches gibt, was es nicht geben sollte. Aber die neuen Medien machen auch Mut. Sie demokratisieren den Informations- und Meinungsaustausch und sind gerade für junge Menschen attraktiv.
2. Jugendschutz besteht deshalb nicht darin, junge Menschen vor der neuen Medienwelt zu schützen, sondern darauf hinzuwirken, dass deren Gefahren begrenzt werden. Wer Kinder und Jugendliche im Internet nur an geprüft Unbedenkliches lässt, verschließt ihnen einen wichtigen Erfahrungsraum.
3. Die Vielfalt und Veränderlichkeit der Angebote in der neuen Medienwelt bedeu-

tet, dass niemand alle Angebote prüfen kann. Doch viele Anbieter sind für Belange des Jugendschutzes aufgeschlossen. Von ihrer Einschätzung der Angebote kann ausgegangen werden.

4. Da wirtschaftlicher Zwang oft stärker wirkt als Vernunft und Einsicht, geht es nicht ohne gesetzliche Rahmenbestimmungen und Ahndung von Verstößen. Das neue Medium gibt neue Möglichkeiten automatisierter Kontrolle, die schwarze Schafe unter den Anbietern aufspüren kann.

Cornelius von Heyl hat die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net als Beauftragter der Obersten Landesjugendbehörden für Jugendschutz in Mediensdiensten mit aufgebaut, nachdem er vorher als Ministerialbeamter in Rheinland-Pfalz und in Thüringen viele Jahre für Angelegenheiten des Jugendrechts und der Jugendpolitik verantwortlich gewesen war.



Marcus Schreiberbauer:

Das Pornographieverbot des § 184 StGB: Grundlagen, Tatbestandsprobleme, Reformvorschlage. Regensburg: S. Roderer Verlag, 1999. 58,00 DM, 420 Seiten.

Buchbesprechung

In vielerlei Hinsicht wirft das Verbot der Verbreitung pornographischer Medieninhalte nach § 184 StGB Fragen auf, deren umfassende Beantwortung mehr erfordert als den bloßen Blick ins Gesetz oder eine entsprechende Kommentierung. Was ist Pornographie und was (noch) nicht? In welchen Medien taucht sie in welchen Formen auf? Kann Pornographie auch Kunst sein, wenn ja, ist sie dann erlaubt? Wie wirken die pornographischen Inhalte auf Kinder, Jugendliche und Erwachsene? Welche Rolle spielt das Verbot des § 184 StGB in der Praxis der Strafverfolgung?

Schreiberbauer versucht, den aufgeworfenen Fragen auf den Grund zu gehen, beschränkt sich indes des Öfteren auf die Darstellung des bisherigen Forschungs- und Meinungsstandes zu einzelnen Problemen. Dies erscheint freilich insoweit legitim, als sich *Verf.* über juristische Fragen hinausgehend mit solchen der Medienwirkungsforschung befasst und diese lediglich zur Grundlage seiner weiteren Betrachtungen, namentlich den Schutzzwecken des strafrechtlichen Pornographieverbotes macht. Nur in Ansätzen verfolgt *Verf.* allerdings die Frage der verfassungsmäßig vorausgesetzten hinreichenden Bestimmtheit des Pornographiebegriffs einer Problemstellung, der es sich im Rahmen des ehrgeizig gesteckten Ziels einer umfassenden Beleuchtung des § 184 StGB zu widmen gelohnt hätte. Sogleich in der Einleitung weist *Verf.* darauf hin, dass sich der Begriff der Pornographie keinesfalls als bestimmter erweise als das vormalige Merkmal der „unzüchtigen Schriften“. Von vertieften Ausführungen sieht *Verf.* ab, obgleich sogar der Gesetzgeber selbst Zweifel im Hinblick auf die Bestimmtheit des § 184 StGB geäußert hat. Gewinnbringend erscheint die Untersuchung der in den letzten Jahren erfolgten Aburteilungen wegen § 184 StGB. *Verf.* zieht daraus zutreffende und zugleich bedenklich stimmende Rückschlüsse. Einen eigenen Ansatz verfolgt *Verf.* bei der Rechtsfertigung der Pornographie durch das Grundrecht der Kunstfreiheit.

Im ersten Kapitel schafft *Schreiberbauer* durch eine umfassende Darstellung der einzelnen Medien sowie des jeweiligen Konsumver-